

Satzung des Vereins

"Freunde helfen Freunden / Den Kindern von Tschernobyl"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt die Bezeichnung "Freunde helfen Freunden / Den Kindern von Tschernobyl". Er hat seinen Sitz in Gutenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nr. VR 1742 eingetragen
Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenverordnung.

Dies sind insbesondere:

- organisatorische Abwicklung von Erholungsmaßnahmen für strahlengeschädigte Kinder aus den von der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl betroffenen Regionen in Zusammenarbeit mit der Stiftung "Den Kindern von Tschernobyl" in Minsk / Republik Belarus.
- Betreuung der Kinder und Gasteltern während der Erholungsmaßnahmen.
- Unterstützung von Hilfsmaßnahmen zur Behandlung von besonders schwer erkrankten Kindern
- Organisation und Durchführung von Hilfsaktionen im Rahmen der "Humanitären Hilfe".
- Unterstützung von Hilfsprojekten im Rahmen der "Hilfe zur Selbsthilfe".

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. In diesem muss der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet sein.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder nicht Geschäftsfähigen ist der Antrag (auch) von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Vertretenen.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, seinen Austritt erklären.
Bei beschränkt oder nicht Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung (auch) von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes ohne Einhaltung von Fristen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern:
 1. Vorsitzende (r)
 2. Vorsitzende (r)
 - Kassenwart (in)sowie:
einem/einer Schriftführer (in)
zwei Beisitzer (innen).

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Kassenführung und Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Belegführung
- Erstellung des Jahresabschlusses

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzende (r)
2. Vorsitzende (r)
- Kassenwart (in)

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (3) Die Kassen- und Buchführung ist durch zwei Kassenprüfer zu Beginn des Kalenderjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Sie ist bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Beschlußfassung

Beschlüsse sind, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit zu treffen.

Die Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zweidrittel aller Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins hat nach den Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Den Kindern von Tschernobyl“ in Minsk / Belarus.

Sollte die Stiftung zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gutenberg, die es wiederum nur für mildtätige Zwecke verwenden darf.

Gutenberg, den 25.01.1994

Unterschriften der Gründungsmitglieder